

Ökologische Agrarwirtschaft auf der Basis von Verträgen

Im Nachgang zu einem agrarpolitischen Kongreß, der vor kurzem in Verl-Kaunitz stattfand, verabschiedete der CDU-NRW-Vorstand in seiner letzten Sitzung Vorschläge zur Agrarpolitik, die gemeinsam von den Bundestagsabgeordneten und Vorstandsmitgliedern Göhner und Schmitz ausgearbeitet worden waren. Das Papier beschränkt sich auf Initiativen zur Landespolitik, die Dr. Göhner so bezeichnete: „Damit sind wir der SPD-Landesregierung einen Schritt voraus.“ Hier nun der Text des verabschiedeten Papiers:

Landschafts- und Naturschutzprobleme und Chancen der Landwirtschaft

Die Bauern haben sich seit vielen Generationen als Anwalt der Natur und einer intakten Umwelt verstanden. Ein gesunder und fruchtbare Boden ist wichtigster Produktionsfaktor für die Landwirtschaft. Die enge Verzahnung zwischen ihrer beruflichen Tätigkeit mit den Zielen des Landschafts- und Naturschutzes hat erheblich zur Schaffung und Erhaltung unserer Kulturlandschaft beigetragen. Im Bereich des Landschafts- und Naturschutzes stellen sich neue Herausforderungen. Die Landwirtschaft selbst ist einerseits durch Umwelteinflüsse negativ betroffen, z. B. durch Schadstoffbelastungen des Bodens aus der Luft. Die Umwelt wird aber andererseits auch durch eine hochtechnisierte Landwirtschaft stärker

in Anspruch genommen als es früher der Fall war.

Die Produktions- und Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft hat zu Eingriffen in den Naturhaushalt geführt. Durch Intensivierung und Änderung der Nutzungen, durch vermehrte Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln weichen Vielseitigkeit und Kleinräumigkeit, während z. T. Strukturarmut und Gleichförmigkeit zunehmen. Damit sind auch Qualität, Vielfalt und Dichte der landschaftstypischen Biotope gefährdet, das „Netz“ reißt, vielerorts ist es schon nicht mehr vorhanden.

Viele unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten sind gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits verlorengegangen.

Landschaftspflege – Neue Chancen für Ökologie und Landwirtschaft

Um die Vielfalt der Pflanzen und Tierarten zu sichern bzw. wiederherzustellen, brauchen wir ein dichtes Netz natürlichen Lebensraumes. Ziel einer langfristig angelegten Ausweitung von Naturschutzflächen sollte die Schaffung eines Biotop-Verbundsystems sein. Ein solcher Flächenverbund kann aus landwirtschaftlich nicht oder stark eingeschränkt genutzten Gebieten bestehen, die z. B. durch kleinflächige, punkt- und linienförmige Biotope sowie ökologische Korridore bzw. Saumbiotope miteinander verbunden werden.

Die Schaffung eines solchen Biotop-Verbundsystems erfordert u. a. die Heraus-

nahme von Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Produktion auf freiwilliger Basis. Ein soziales und ökologisches Marktentlastungsprogramm bietet dazu die optimalen Voraussetzungen. Hier verbindet sich das ökologische Ziel der Marktentlastung mit der ökologischen Notwendigkeit der Herausnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus der intensiven Bewirtschaftung. Als Instrumente zur Verwirklichung dieser Ziele kommen auf jeweils freiwilliger Basis Flächenstillegungen, ökologische Bewirtschaftungsverträge und Rotationsbrachen in Betracht. Im Gegensatz zum Feuchtwiesenprogramm der Landesregierung, das im Ansatz durchaus zu begrüßen ist, bedürfen solche Instrumente jedoch einer dauerhaften Rechtsgrundlage und Sicherheit für die betroffenen Landwirte. Entscheidende Voraussetzung ist ferner, daß erhöhte Anforderungen durch Landschafts- und Naturschutz, die die landwirtschaftliche Nutzung beschränken, in vollem Umfange wirtschaftlich ausgegliichen werden.

Das Landschaftsgesetz entschlacken

Bei der Schaffung eines solchen Biotope-Verbundsystems kann die Landschaftsplanung ein nützliches begleitendes Instrument sein. Dazu ist allerdings die Verbesserung des nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes erforderlich. Die Landschaftsplanung in NRW kommt bislang nur schleppend voran. Die SPD ist mit ihrem Versprechen aus dem Jahre 1975, die Landschaft in NRW flächendeckend innerhalb von 10 Jahren verplanen zu können, kläglich gescheitert. Nur einige Landschaftspläne sind bis heute rechtskräftig. Die gesetzlichen Grundlagen der Landschaftsplanung müssen geändert werden, um bürokratische Hemm-

nisse abzubauen und überflüssige Planungskosten zu vermeiden: Das derzeitige Landschaftsgesetz fordert eine flächendeckende Landschaftsplanung mit zu hohem Detailballast. Dies bedeutet heute Pläne auch für solche Gebiete, in denen eine Landschaftsplanung überflüssig ist.

Da wir eine Beschleunigung im Landschafts- und Naturschutz wollen, heißt das: Landschaftspläne sollten nur für solche Gebiete erstellt werden, wo sie zum Schutze von Natur und Landschaft erforderlich sind. Bei einer dementsprechenden Gesetzesänderung muß der kommunale Entscheidungsspielraum erweitert werden. Für welche Gebiete und mit welchen Inhalten Landschaftspläne aufgestellt werden sollen, muß vor Ort entschieden werden, so daß ein Landschaftsplan z. B. auf einen Biotopeverbund begrenzt werden kann. Solange dagegen Landschaftspläne mit flächendeckendem Detailballast befrachtet sind, wäre eine notwendige Konzentration eines Planes auf einen flächenmäßig beschränkten Biotopeverbund unmöglich. Das zu novelierende Landschaftsgesetz sollte nur noch Rahmenvorgaben enthalten; die inhaltliche Ausgestaltung der Landschaftspläne muß dagegen ausschließlich kommunale Selbstverwaltungsaufgabe werden.

Flächenbezogene Ausgleichszahlungen und Entschädigungsleistungen – eine Ergänzung zum Einkommen bürgerlicher Familienbetriebe

Eingriffe in das Eigentum aufgrund von Landschafts-, Natur- und Wasserschutz müssen entschädigt werden. Aber auch wenn der Eingriff in die Landwirtschaft noch nicht das Ausmaß einer Enteignung bzw. enteignungsgleichen Eingriffs er-

reicht, kann man die bäuerlichen Familienbetriebe nicht allein auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums verweisen. Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft sowie des Grundwassers können nämlich mit erheblichen Einkommensverlusten für die betroffenen Landwirte verbunden sein und bis zur Existenzgefährdung reichen, auch ohne daß der Tatbestand der Enteignung erfüllt wird. Unzumutbare Einkommensnachteile müssen daher in jedem Falle ausgeglichen werden. Ein Landwirt, der z. B. mit seinem gesamten Betrieb in einem Natur- oder Wasserschutzgebiet liegt, kann andererfalls seine Existenz nicht sichern.

Die Landesregierung will dagegen derartige Eingriffe in die Landwirtschaft in der Regel nicht entschädigen. Erst wenn das Stadium der Existenzgefährdung vorliegt, soll nach Vorstellung der derzeitigen Landesregierung eine Entschädigung ermöglicht werden. Dann jedoch käme eine Entschädigung zur Existenzsicherung zu spät. Die Landesregierung geht entsprechend ihres geltenden Umweltprogramms vor, in dem es wörtlich heißt: „Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums ermöglicht entschädigungslose Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege in mehr Fällen, als sie tatsächlich durchgesetzt werden; diese Möglichkeit soll künftig auf allen Ebenen politischen Handelns stärker genutzt werden.“

Wir dagegen fordern für alle wirtschaftlichen Nachteile infolge des Natur- und Wasserschutzes einen entsprechenden Ausgleich zugunsten der Landwirtschaft. Überall dort, wo erhöhte Anforderungen in bestimmten Schutzgebieten an die landwirtschaftliche Nutzung gestellt werden und dies wirtschaftliche Nachteile verursacht, muß der wirtschaftliche Aus-

gleich erfolgen. Die CDU in Nordrhein-Westfalen fordert daher eine erweiterte Entschädigungsregelung im nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetz. Wir begrüßen die von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Rahmen der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes durchgesetzte erweiterte Entschädigungsregelung im Wasserschutzrecht. Wir erwarten, daß nunmehr endlich auch die Landesregierung eine solche Regelung im Natur-, Landschafts- und Wasserrecht des Landes umsetzt. Außerdem muß die steuerliche Behandlung der landwirtschaftlichen Flächen geregelt werden, die nur noch unter ökologischen Auflagen bewirtschaftet werden können; dazu gehört eine unverzügliche Anpassung der Einheitswerte solcher Flächen.

Flächenbezogene Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen müssen durch die Umschichtung der Finanzmittel innerhalb der EG zugleich die Existenzsicherung sonst gefährdeter bäuerlicher Familienbetriebe ermöglichen. Die Höhe der Ausgleichszahlungen für ökologische Dienstleistungen bzw. Einschränkungen der Landbewirtschaftung muß abhängig gemacht werden vom Grad der Extensivierung bzw. vom Umfang des Verzichts auf landwirtschaftliche Produktion. Während bisher von den Marktordnungsausgaben der EG vor allem der Landwirt finanziellen Nutzen hatte, der besonders viel produzierte, würde bei der flächengebundenen Ausgleichszahlung auch der profitieren, der auf Produktion weitgehend verzichtet. Auf diese Weise würden Agrarüberschüsse aus sämtlichen Produktionsbereichen automatisch abgebaut. EG-weit würden damit Finanzierungsmittel frei, die als flächenbezogene Ausgleichszahlungen verwendet werden könnten.

Solide Gemeinden werden bestraft

In seiner letzten Sitzung in Dortmund verabschiedete der Landesvorstand der CDU Nordrhein-Westfalen folgende Stellungnahme:

Die Pläne der nordrhein-westfälischen Landesregierung, die Grunderwerbsteurbeteiligung der Kreise und kreisfreien Städte in Höhe von fast 500 Mio. DM zu streichen, haben bei der CDU Nordrhein-Westfalen helle Empörung ausgelöst. Nachdem die Regierung Rau bereits in den Jahren 1982 bis 1986 den Kommunen Finanzzuweisungen von fast 7 Milliarden Mark abgenommen habe, werde nun ein erneuter Versuch unternommen, die Gemeindekassen in Anspruch zu nehmen, um eigene Konsolidierungsbemühungen für den Landeshaushalt zu vermeiden.

Der Verlust dieser Steuereinnahmen trifft erneut in Höhe von mehreren Millionen DM gerade die Etats der strukturschwachen Städte an Rhein und Ruhr, die ohnehin durch die Betreuung und Versorgung der Arbeitslosen und sozial Schwachen besonders betroffen sind. Diese Entwicklung kann nicht hingenommen werden.

Auch die im Gesetzentwurf aufgezeichnete Alternative, statt der Streichung der Grunderwerbsteurbeteiligung die allgemeinen und zweckgebundenen Finanzzuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend zu kürzen, ist für die CDU NRW indiskutabel. Die Kürzungen der Kommunalfinanzen hat nun ein Ausmaß erreicht, das keine weiteren Verschlechterungen mehr zu-

lässt, ohne die Gemeinden existentiell zu gefährden.

Durch ihre Absicht, Städten, die über mehrere Jahre in ihren Haushalten Fehlbeträge ausgewiesen haben, nunmehr mit besonderen Zuweisungen zu helfen, setzt sich die Landesregierung dem Verdacht aus, Gemeinden mit defizitären Haushalten unvertretbar zu begünstigen und die Gemeinden, die einen Spar- und Konsolidierungskurs verfolgt haben, zu bestrafen. Darüber hinaus sind Pläne, die Finanzzuweisungen von Haushaltssicherungskonzepten abhängig zu machen, deren Steuerung durch Auflagen der Kommunalaufsicht obliegt, mit dem Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung unvereinbar. Die finanziellen Sorgen und Schwierigkeiten dieser Städte können behoben werden, wenn die Regierung Rau auf weitere Kürzungen der Finanzzuweisungen verzichtet.

CDA bereitet Satzung vor

Für den 27. September ist im Essener Saalbau eine gemeinsame Landestagung der CDA des Rheinlandes und Westfalen-Lippe anberaumt. Die Versammlung wird die Satzung für die CDA Nordrhein-Westfalen beraten und verabschieden. Unter Führung der beiden geschäftsführenden Vorstände des Rheinlandes und Westfalen-Lippe wird die CDA bis zur kommenden Hauptversammlung im Frühjahr 1987 die dann vorgesehenen Vorstandswahlen vorbereiten.